



Vorschriften
für den Bau und Betrieb von Seilbahnen
(BOSeil)

(November 2004)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	Seite
	§ 1 Geltungsbereich	1
	§ 2 Einteilung der Seilbahnen	1
	§ 3 Grundforderungen	2
	§ 4 Ausnahmen	3
B.	Bauvorschriften	
	§ 5 Linienführung	3
	§ 6 Stationen	4
	§ 7 Fahrgeschwindigkeit - Fahrzeugfolge	4
	§ 8 Antrieb und Bremsen	4
	§ 9 Seile	5
	§ 10 Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen	6
	§ 11 Stützen	6
	§ 12 Scheiben, Rollen, Trommeln und Tragseilschuhe	7
	§ 13 Klemmvorrichtungen	7
	§ 14 Fahrzeuge	8
	§ 15 Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen	9
	§ 16 Bergungseinrichtungen	14
	§ 17 Änderungen und Umbauten	15
C.	Betriebsvorschriften	
	§ 18 Betriebsleiter	15
	§ 19 Betriebsbedienstete	16
	§ 20 Betriebskontrollen	16
	§ 21 Ablegen der Seile	17
	§ 22 Betrieb	17
	§ 23 Bergungsdienst	19
	§ 24 Hilfspolizei	20
D.	Bestimmungen für Dritte	
	§ 25 Allgemeine Bestimmungen	20
	§ 26 Betreten der Bahnanlagen	20
	§ 27 Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen	21
	§ 28 Verhalten der Fahrgäste	21
	§ 29 Bekanntmachung	22
E.	Schlußbestimmungen	
	§ 30 Ausführungsbestimmungen	22

Vorschriften
für den Bau und Betrieb von Seilbahnen
(BOSeil)

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten für Seilschwebebahnen und Standseilbahnen, die auf Basis der BOSeil genehmigt, gebaut und In-Betrieb genommen wurden.
- (2) Für Seilbahnen, die bei Erlass dieser Vorschrift bereits bestanden haben, kann die Genehmigungsbehörde diese Vorschriften für verbindlich erklären, wenn die Sicherheit es erfordert.
- (3) Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für alle Gattungen von Seilschwebebahnen und, soweit zutreffend, auch für Standseilbahnen,

die Bestimmungen auf der linken
Hälfte einer Seite nur für Pendel-
bahnen oder Standseilbahnen.

die Bestimmungen auf der rechten Häl-
fte einer Seite nur für Umlaufbahnen.

§ 2

Einteilung der Seilbahnen

- (1) Seilbahnen sind entweder Seilschwebebahnen oder Standseilbahnen.
- (2) Bei den Seilschwebebahnen werden unterschieden:

nach der Betriebsart:

Pendelbahnen mit und ohne Schaffnerbegleitung
und Umlaufbahnen;

nach der Zahl der Seilarten:	Einseilbahnen (mit Förderseil) und Zweiseilbahnen (mit getrenntem Zug- und Tragseil);
nach der Art der Verbindung der Fahrzeuge mit dem Seil:	Bahnen mit festen Klemmen und Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen;
nach der Art der Fahrzeuge:	Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
nach der Betriebsweise der Bahn:	handgesteuerte Bahnen, teilautomatische Bahnen und automatische Bahnen.

- (3) Standseilbahnen können handgesteuerte, teilautomatische oder automatische Bahnen mit und ohne Schaffnerbegleitung sein.

§ 3

Grundforderungen

- (1) Die Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Personenverkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.
- (2) Für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen und Fahrzeuge und für den Betrieb sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

Es dürfen nur solche Unternehmen und Fachleute mit der Herstellung, Unterhaltung und dem Betrieb von Seilbahnen betraut werden, die die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und eine sorgfältige Ausführung und ordnungsgemäße Betriebsführung gewährleisten.

- (3) Die Genehmigung von Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen kann davon abhängig gemacht werden, daß anerkannte Normen und Regeln angewendet werden.

- (4) Die Feuerschutzmaßnahmen bei Seilbahnen müssen der besonderen Gefährdung der Anlage durch Feuer Rechnung tragen.
- (5) Vor der Abnahme ist ein Probetrieb unter allen erforderlichen Betriebsbedingungen durchzuführen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Genehmigungsbehörde vor der Abnahme vorzulegen ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann über diese Vorschriften hinausgehende Auflagen anordnen, wenn die Sicherheit im Einzelfalle es erfordert.

B. Bauvorschriften

§ 5

Linienführung

- (1) Anzustreben ist eine Linienführung, die für den Bahnbetrieb günstig ist und den Belangen der Allgemeinheit Rechnung trägt.
- (2) Die Anlage muß eine ungehinderte Fahrt der Fahrzeuge auch bei ungünstigen Verhältnissen gewährleisten.
- (3) Bei Seilschwebbahnen ist für den größten lotrechten Bodenabstand vor allem die Bergungsmöglichkeit maßgebend.
- (4) Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen, Stromleitungen und Fernmeldeleitungen sind so auszuführen, daß diese und die Bahn sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.

Standseilbahnen dürfen Straßen und Wege nicht höhengleich kreuzen.



§ 6

Stationen

- (1) Die Stationen sind so anzulegen, daß eine reibungslose und sichere Abwicklung des Verkehrs sowie die Durchführung der für den Betrieb notwendigen Arbeiten gewährleistet sind.
- (2)

Die Umfahrt der Fahrzeuge in den Stationen muß ohne Gefährdung der Fahrgäste möglich sein.
--
- (3) An den Abweisern dürfen sich die Fahrzeuge nicht verhängen können.

§ 7

Fahrgeschwindigkeit - Fahrzeugfolge

Für die einzelnen Bauarten von Seilbahnen werden von der Obersten Landesverkehrsbehörde Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt. Bei besonderen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.

§ 8

Antrieb und Bremsen

- (1) Seilschwebbahnen sind mit elektromotorischem Hauptantrieb auszurüsten. Außerdem muß ein Notantrieb mit einer von der Versorgung des Hauptantriebes unabhängigen Energiequelle vorhanden sein. Mindestens mit dem Notantrieb muß eine Umkehrung der Fahrtrichtung möglich sein.

Bei Standseilbahnen können andere Antriebsarten zugelassen werden. Ein Notantrieb ist bei Seilschwebbahnen mit Windenantrieb und bei Standseilbahnen nicht erforderlich.

- (2) Der Antrieb ist als Treibscheibenantrieb auszuführen.

Bei geeigneten Trassen kann ein
Windenantrieb mit Seiltrommel
verwendet werden.



- (3) Der Hauptantrieb ist so zu bemessen und zu gestalten, daß bei allen betriebsmäßigen Belastungen der Bahn ein stoßfreies Anfahren und Dauerbetrieb möglich ist. Mindestens ein Antrieb muß das Fahren mit verminderter Geschwindigkeit für Revisions- und Räumungsfahrten ermöglichen.
- (4) Der Hauptantrieb muß sicher und ohne Zeitverzögerung abgeschaltet werden können.
- (5) Bei Bahnen mit mehr als einem Zugseil muß sich die Zugkraft auf die Seile annähernd gleich verteilen.
- (6) Jeder Antrieb muß 2 voneinander unabhängige, selbsttätige und nachstellbare Bremsen haben; die eine dient als Betriebsbremse, die andere als Sicherheitsbremse.

§ 9

Seile

- (1) Die Seile müssen eine für ihren Verwendungszweck geeignete Konstruktion und eine ausreichende Sicherheit gegen Bruch haben.
- (2) Die zur Fertigung der Seile dienenden Drähte sind vor und nach der Verseilung zu prüfen. Außerdem ist das fertige Seil zu prüfen.

§ 10

Seilverankerungen,
Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen

- (1) Für Seilverankerungen und Seilendbefestigungen dürfen nur anerkannte Bauarten angewendet werden. Eine laufende Überwachung dieser Teile muß möglich sein.
- (2) Die Tragseile müssen so verankert werden, daß sie über die Auflagestellen der Tragseilschuhe mehrmals verzogen werden können.
- (3) Die erforderliche Vorspannung der Trag-, Zug- und Förderseile muß gewährleistet sein.

§ 11

Stützen

- (1) Die Stützen der Seilschwebbahnen sind so auszuführen und aufzustellen, daß ihre Standfestigkeit auch unter ungünstigen Verhältnissen gewährleistet ist und eine einwandfreie Seilführung erreicht wird.
- (2) Die Stützen müssen Betonfundamente erhalten.
- (3) Für die Zugseile von Zweiseilbahnen sind Führungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei Wind ein einwandfreies Ablegen des Seiles auf die Rollen gewährleisten.
- (4) Bei Stützen von Zweiseilbahnen darf sich ein nach außen entgleistes Zug- oder Gegen-seil nicht verhängen können, wenn es durch das Fahrzeug wieder angehoben wird.

§ 12

Scheiben, Rollen, Trommeln und Tragseilschuhe

- (1) Die Treibfähigkeit der Treibscheiben muß so groß sein, daß die Bahn bei betriebsmäßig ungünstigster Belastung mit Sicherheit anfahren kann.
- (2) Die Seilscheiben, -rollen und -trommeln sind so auszuführen und anzuordnen, daß die Seile geschont werden und eine sichere Seilführung erreicht wird.

Bei Sesselbahnen mit festen Klemmen ist durch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu verhindern, daß das Seil an den Scheiben entgleist.

- (3) Die Tragseilschuhe und die Laufwerksrollen sind so zu gestalten, daß die Stützen einwandfrei befahren werden können und daß das Tragseil geschont wird.

§ 13

Klemmvorrichtungen

- (1) Die Klemmvorrichtungen sind den besonderen Betriebsbeanspruchungen anzupassen und so auszubilden, daß das Seil geschont und daß auf der größten Fahrbahnneigung bei geschmiertem Seil ein Gleiten des Fahrzeuges mit Sicherheit vermieden wird.
- (2) Bei Bahnen mit Fahrzeugen für mehr als zwei Personen sind zwei voneinander unabhängige Klemmvorrichtungen je Fahrzeug vorzusehen.

- (3) Bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen muß die Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeuges beim Einkuppeln annähernd gleich der des Seiles sein.
- (4) Bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen muß bei fehlerhaftem Kuppeln das Fahrzeug an der Ausfahrt selbsttätig gehindert werden.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Entkuppelung muß die Bahn selbsttätig stillgesetzt werden.
- (6) Die Schleppkraft der Klemmvorrichtungen muß überprüft werden.

§ 14

Fahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge sind so auszuführen, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.
- (2) Bei Sesselbahnen mit festen Klemmen dürfen nur Sessel für eine oder zwei Personen verwendet werden.

Bei Umlaufbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen sind nur Fahrzeuge für höchstens vier Personen zulässig.

Bei Kabinen ist die zulässige Zahl der Personen oder das zulässige Gesamtgewicht je Fahrzeug zu begrenzen.

- (3) Die tragenden Teile der Fahrzeuge sind den besonderen Betriebsbeanspruchungen anzupassen.
- (4) Die Laufwerke von Zweiseilbahnen sind mit Vorrichtungen zu versehen, um Entgleisungen zu vermeiden.
- (5) Kabinen und Sessel müssen in Fahrtrichtung eine ausreichende Pendelfreiheit haben.
- (6) Bei Zweiseilbahnen soll das Kabinengewicht bei gleichförmiger Bewegung gleichmäßig auf die Laufwerkrollen verteilt sein.
- (7) Handbediente Türen müssen mit Schlössern versehen sein, die erkennbar gesichert sind und bei Kabinen ohne Schaffnerbegleitung innen keine Vorrichtung zum Öffnen haben.

Bei Kabinen mit selbsttätiger Türschließung und -öffnung muß die Verriegelung sinngemäß die gleiche Sicherheit bieten.

- (8) Bei den Fahrzeugen von Standseilbahnen muß ein Notausstieg möglich sein.
- (9) Kabinen von Seilschwebbahnen mit Schaffnerbegleitung und Fahrzeuge von Standseilbahnen müssen an den Stirnseiten Lampen haben.

§ 15

Sicherheitseinrichtungen Fernmelde- und Signalanlagen

- (1) Die Antriebe der Anlage müssen von den Ein- und Aussteigeplätzen aus durch Notschalter abgeschaltet werden können.

Bei Standseilbahnen sind Notschalter nur bei automatischen Anlagen und bei solchen ohne Schaffnerbegleitung erforderlich.

Bei Sesselbahnen mit festen Klemmen muß eine Notabschaltung mindestens auch am Ende der Ein- und Aussteigerampe möglich sein.

- (2) Kabinen von Pendelbahnen und Standseilbahnen mit Wagenbegleitung müssen auch vom Fahrzeug aus unmittelbar stillgesetzt werden können.
- (3) Durch besondere Einrichtungen muß sichergestellt sein, daß die Bahn während der Vor-
nahme von Arbeiten nicht versehentlich in Bewegung gesetzt werden kann.
- (4) Zur Betätigung der Sicherheitseinrichtungen ist bei Seilschwebbahnen ein Sicherheits-
stromkreis für jeden Antrieb - ausgenommen für den Hilfsseilantrieb (s. § 16 (3)) - erfor-
derlich, der mit einer auf der ganzen Bahnlänge wirkenden Überwachungseinrichtung
versehen ist.

Bei Standseilbahnen kann die
Aufsichtsbehörde einen Sicher-
heitsstromkreis anordnen.

Mechanisch betätigte Stützen-, End-, Blenden- und Verriegelungsschalter sind so auszu-
führen, daß sie zwangsläufig öffnen. Zu ihnen dürfen keine elektrischen Betriebsmittel
parallel geschaltet sein, ausgenommen kurzschlußsichere Widerstände.

- (5) Bei Zweiseilumlaufbahnen mit Kabinen für mehr als 4 Personen und bei Zweiseilpendel-
bahnen muß das Laufwerk der Fahrzeuge mit einer Fangbremse ausgerüstet werden,
die beim Reißen des Zug- oder Gegenseiles das Fahrzeug selbsttätig am Trag- oder
Fangseil abbremst. Die Fangbremse soll nach Möglichkeit auch einfallen, wenn die Ver-
bindungsmittel der Seile mit dem Laufwerk brechen.

Die Wagen der Standseilbahnen
müssen auf die Schienen wirken-
de Fangbremsen haben.

Mit der Betätigung der Fangbremse muß der Antrieb abgeschaltet werden. Die Abschalt-
ung muß auch erfolgen, wenn eine Fangbremse unbeabsichtigt einfällt.

Bei Fahrzeugen mit Schaffnerbegleitung muß die Fangbremse auch von Hand betätigt
werden können.

- (6) Bei Pendelbahnen, Umlaufbahnen mit intermittierendem Betrieb, Umlaufbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen und bei Standseilbahnen muß im Maschinistenstand ein Fahrzeugstandanzeiger vorhanden sein.
- (7) Die Einfahrt der Fahrzeuge in die Stationen ist bei Pendelbahnen, Umlaufbahnen mit intermittierendem Betrieb und bei automatisch gesteuerten Standseilbahnen in einer Sicherheitsstrecke zu überwachen, in der die Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Bremsweges lastunabhängig bis auf die Schleichgeschwindigkeit zu vermindern ist. Die Bahn muß selbsttätig stillgesetzt werden, wenn die jeweils zulässige Einfahrtgeschwindigkeit überschritten wird (Einfahrprogramm-Überwachung).

Bei Pendelbahnen sind in den Stationen Notendschalter, Puffer und gegebenenfalls Betriebsendschalter vorzusehen.

- (8) Bei Bahnen mit Geschwindigkeitsherabsetzung beim Stützenübergang ist diese selbsttätig zu überwachen; bei teilautomatischen und automatischen Bahnen ist auch sicherzustellen, daß Beschleunigungen und Verzögerungen keine unzulässig hohen Werte annehmen (Streckenfahrprogramm-Überwachung).
- (9) Teilautomatische und automatische Bahnen müssen auch mit Handsteuerung gefahren werden können.
- (10) Bei handgesteuerten Seilschwebbahnen muß ein Seilschluß im Maschinistenstand angezeigt werden.

Bei teilautomatischen und automatischen Bahnen muß der Antrieb bei einem Seilschluß selbsttätig stillgesetzt werden. Die Seilschlußüberwachung ist selbstüberwachend auszuführen.

(11) Bei Einseilbahnen sind an allen Stützen auf der Bergfahrt- und der Talfahrtseite Sicherheitsschalter anzubringen, die bei einem Ausspringen des Seiles aus den Rollen die Bahn stillsetzen.

Bei Zweiseilbahnen ohne Fangbremse sind an Kuppengerüsten und ähnlichen Streckenbauwerken mit hoher Zugseilablage Sicherheitsschalter anzubringen.

(12) Bei Seilbahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen ist eine Anzeigevorrichtung für die Einhaltung der für die Bahn zulässigen Mindestabstände der Fahrzeuge vorzusehen. Es muß durch Einrichtungen verhindert werden, daß die Mindestabstände unterschritten und daß bei rückwärts laufendem Seil die Fahrzeuge gestartet werden.

(13) Nach dem Auskuppeln dürfen die Fahrzeuge nicht zurücklaufen können.

(14) Weichen und andere Umstelleinrichtungen von Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen sowie Gleisunterbrechungen müssen dagegen gesichert sein, daß Fahrzeuge entgleisen oder herabfallen.

- (15) Bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen muß nach der Einkuppelstelle eine Auslaufstrecke von ausreichender Länge vorgesehen werden, auf der nicht gekuppelte Fahrzeuge zum Halten kommen.
- (16) An einer dem Wind besonders ausgesetzten Stelle von Seilschwebbahnen ist ein Windmesser anzubringen, durch den dem Maschinisten bei Seilschwebbahnen ohne Schaffnerbegleitung ein Überschreiten der Windgeschwindigkeit von 12 m/s quer zur Bahnachse und bei allen anderen Bahnen ein Überschreiten der Windgeschwindigkeit von 16 m/s quer zur Bahnachse durch ein Warnsignal angezeigt wird. Die Windgeschwindigkeit muß in einer der Stationen abgelesen werden können.
- (17) Bei Seilschwebbahnen sind Einrichtungen vorzusehen, durch die bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Betriebsstörungen, die Fahrgäste laufend von den Stationen aus verständigt werden können.
- (18) In mindestens einer Station oder in deren unmittelbaren Nähe muß ein Fernsprech-Postanschluß vorhanden sein.
- (19) Die Stationen sind durch eine Fernsprechanlage miteinander zu verbinden. Wenn die Fernsprechverbindung zwischen den Stationen versagt, muß kurzfristig eine andere Sprechverbindung geschaffen werden können.
- (20) Fahrzeuge von Pendelbahnen und Standseilbahnen müssen zwei unabhängige Sprechverbindungen zwischen den Fahrzeugen und einer Betriebsstelle haben. Notfall-Informationen sollen vorrangig durchgegeben werden können.

In begleiteten Fahrzeugen muß eine Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugbegleiter und den Fahrgästen bestehen.

Bei Fahrzeugen von Umlaufbahnen mit einem Fassungsvermögen von 20 oder mehr Personen muß eine Sprechverständigung zwischen dem Fahrzeug und dem Maschinistenstand möglich sein.

Bei Umlaufbahnen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 20 Personen muß eine Benachrichtigung der Fahrgäste vom Maschinistenstand aus möglich sein.

- (21) Alle Anlagenteile müssen gegen Überspannung geschützt sein.
- (22) Gefahrdrohender Eisbehang bei Trag-, Zug-, Gegen- und Hilfsseilen ist durch geeignete Warnvorrichtungen anzuzeigen.

§ 16

Bergungseinrichtungen

- (1) Zur sicheren Bergung der Fahrgäste innerhalb angemessener Zeit (§ 23 Ziff. 1) müssen je nach Art der Bahn Bergungsgeräte zur Verfügung stehen.
- (2) Für Kabinenbahnen mit Kabinen für mehr als 4 Personen sind Hilfskabinen oder Hilfszugseile vorzusehen.

Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn günstige Bergungsmöglichkeiten vorliegen.
- (3) Für Hilfskabinen muß ein besonderer Antrieb mit 2 voneinander unabhängigen Bremsen vorhanden sein. Dasselbe gilt, wenn ein Hilfszugseil benützt wird. Außerdem muß eine zweifache Verständigungsmöglichkeit zwischen Hilfskabine und Antriebsstation vorhanden sein.

§ 17

Änderungen und Umbauten

Änderungen und Umbauten bestehender Anlagen und Fahrzeuge bedürfen der Genehmigung, soweit diese Vorschriften oder der Inhalt der Genehmigung berührt werden.

C. Betriebsvorschriften

§ 18

Betriebsleiter

- (1) Der Bahnunternehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einen Betriebsleiter und mindestens einen Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen die zur Leitung des Betriebes erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie ausreichende Betriebs Erfahrung besitzen.
- (2) Der Betriebsleiter und seine Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; die Bestätigung erfolgt auf Antrag des Unternehmers. Ein beabsichtigter Wechsel des Betriebsleiters ist der Aufsichtsbehörde so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Die Bestätigung des Betriebsleiters und seiner Stellvertreter wird auf Antrag des Unternehmers wieder zurückgezogen; sie kann außerdem zurückgezogen werden, wenn der Betriebsleiter oder der Stellvertreter Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht beachtet oder sich später als ungeeignet erweist.
- (3) Dem Betriebsleiter sind vom Bahnunternehmer alle die Befugnisse einzuräumen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Leitung eines Seilbahnbetriebes notwendig sind. Hierzu gehört auch die maßgebende Beteiligung bei der Auswahl, der Bemessung und dem Einsatz des Betriebspersonals. Während der Abwesenheit des Betriebsleiters ist die Verantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes auf einen Stellvertreter zu übertragen.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die ordnungsgemäße und sichere Führung des Betriebes unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften verantwortlich.

Der Betriebsleiter hat der Aufsichtsbehörde regelmäßig Betriebsberichte zu erstatten. Besondere Feststellungen, die die Sicherheit der Bahn berühren, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

Der Betriebsleiter hat die für seine Bahn erforderlichen Dienstvorschriften, Bergungsrichtlinien sowie eine Brandschutzordnung zu erstellen.

Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthandhabung enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Erbauerfirmen berücksichtigen. Art und Umfang richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebes und Verkehrs. Die Dienstvorschriften sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Betriebsleiter ist für die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich; über die hierzu durchgeführten Maßnahmen sind Nachweise zu führen.

§ 19

Betriebsbedienstete

Die Betriebsbediensteten müssen tauglich, ausgebildet, mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sein. Die Aufsichtsbehörde kann bei einfachen Verhältnissen von der Einhaltung der Altersgrenze befreien.

§ 20

Betriebskontrollen

- (1) Täglich ist vor Betriebsbeginn zu prüfen, ob die Anlage betriebs- und verkehrssicher ist. Wenn Mängel festgestellt werden, darf die Anlage nicht für den Verkehr freigegeben werden. Auch wenn die Mängel beseitigt sind, darf der Betrieb erst aufgenommen werden, wenn der Betriebsleiter es ausdrücklich angeordnet hat.

- (2) Die Oberste Landesverkehrsbehörde ordnet an, in welchen Zeitabständen die gesamte Anlage oder bestimmte Teile der Anlage zu überprüfen sind.
- (3) Ein Betriebsbuch ist zu führen, in das die für die Sicherheit des Betriebes erforderlichen Überprüfungen sowie alle die Anlage und den Betrieb betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.

§ 21

Ablegen der Seile

Die Oberste Landesverkehrsbehörde ordnet an, unter welchen Voraussetzungen die Seile abzulegen sind.

§ 22

Betrieb

- (1) Während des Betriebes muß ein Fahrdienstleiter anwesend sein.

Bei Standseilbahnen kann von dieser Bestimmung abgesehen werden. |
- (2) Bei Pendelbahnen mit einfachen Verhältnissen und bei Standseilbahnen kann zugelassen werden, daß die Fahrzeuge ohne Schaffnerbegleitung verkehren dürfen. |
- (3) Bedienstete, die den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich sind, haben den von ihrer Station aus übersehbaren Teil der Bahn zu überwachen und bei Störungen die Anlage sofort stillzusetzen.

- (4) Bei Dunkelheit darf die Bahn nur betrieben werden, wenn durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste gewährleistet ist.
- (5) Bei einer Windgeschwindigkeit über 16 m/s quer zur Bahnachse ist der Betrieb einer Seilschwebbahn ohne Schaffnerbegleitung nicht gestattet. Bei Auslösung des Warnsignals des Windmessers (§ 15 Ziff. 16) sind diese Bahnen unter ständiger Beobachtung der Fahrzeuge und notfalls mit verminderter Geschwindigkeit zu räumen.
Bei Gewitter-, Sturm- und Lawinengefahr, durch die eine Gefährdung der Seilbahnanlagen und damit der Sicherheit der Fahrgäste hervorgerufen wird, ist die Personenbeförderung rechtzeitig einzustellen.
- (6) Werden die Fahrzeuge zu Gütertransporten verwendet, sind Überlastungen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Beförderung sperriger Güter darf nur nach besonderer Anweisung des Betriebsleiters erfolgen. Der Transport von brennbaren Flüssigkeiten oder von Gefahrstoffen soll ausschließlich bei Sonderfahrten außerhalb des Betriebes für den Personenverkehr erfolgen.
- (7) Nach einer selbsttätigen Abschaltung und nach Notabschaltungen darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Störung geklärt und beseitigt ist.
Die Weiterfahrt in die Stationen zur Räumung der Bahn darf bei einem Brand nötigenfalls auch mit teilweise oder ganz abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis erfolgen. Hierbei sind die situationsbedingten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Automatischer Fahrbetrieb ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen einwandfrei arbeiten.

- (8) Ein Betrieb mit abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis ist nur in Notfällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Betriebsleiters zum Räumen der Bahn und zur Rückbeförderung der Fahrgäste gestattet. Hierbei müssen die Fernsprechverbindungen betriebsfähig und die Fernsprecher dauernd besetzt sein.
- (9) Von der Beförderung sind Betrunkene auf allen Seilbahnen ausgeschlossen.

Gebrechliche Personen benutzen die Sesselbahnen auf eigene Gefahr; sie können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Nicht schulpflichtige Kinder dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen denselben Sessel oder Doppelsessel benutzen.

- (10) Sesselbahnen mit festen Klemmen sind auf Verlangen von körperbehinderten Personen zum Ein- und Aussteigen anzuhalten oder ihre Geschwindigkeit ist herabzusetzen.
- (11) Unfälle, bei denen Menschen verletzt wurden, sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Schwere Unfälle sind unverzüglich zu melden.
- (12) Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde alsbald zu melden.

§ 23

Bergungsdienst

- (1) Der Bergungsdienst ist so zu organisieren, daß bei einem völligen Stillstand der Bahn alle auf der Strecke befindlichen Fahrgäste je nach Art der Bahn in einer den Fahrgästen zumutbaren Zeit geborgen werden können.
- (2) Die Bergungsrichtlinien (§ 18 Ziff. 4) regeln die Maßnahmen für den Bergungsdienst.
- (3) Sofern das Personal der Seilbahn für die geforderte Bergungszeit nicht ausreicht, sind feste Abmachungen mit Einzelpersonen oder Organisationen, wie Feuerwehr, Bergwacht usw. zu treffen.
- (4) Die Bergungsmannschaften sind besonders auszubilden. Sie sind mindestens halbjährlich durch praktische Übungen mit den Bergungsgeräten vertraut zu machen. Vor der Durchführung der Bergungsübung ist das gesamte Bergungsgerät einer Prüfung zu unterziehen.

§ 24

Hilfspolizei

Betriebsbedienstete können nach Prüfung ihrer Eignung für den Bereich ihrer Dienstgeschäfte und für die Dauer der Tätigkeit im äußeren Betriebsdienst durch die höhere Verwaltungsbehörde zu Hilfspolizeibeamten ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist jederzeit widerruflich.

D. Bestimmungen für Dritte

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Innerhalb des Bahngeländes haben alle Personen den allgemeinen Vorschriften nachzukommen, die von der Bahnverwaltung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr erlassen werden.
- (2) Den Anweisungen des Bedienungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 26

Betreten der Bahnanlagen

- (1) Das Betreten der Gleisanlagen der Standseilbahnen und der Räume in den Stationen aller Seilbahnen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit geöffnet sind, ist verboten. Das gilt nicht für Personen, die staatliche Hoheitsrechte ausüben und in Wahrnehmung öffentlichen Dienstes handeln. Sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer Behörde auszuweisen.
- (2) Anderen Personen kann der Betriebsleiter das Betreten der Bahnanlagen erlauben.

§ 27

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen und die Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrthindernisse zu schaffen, die Bahn oder Fahrzeuge unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen, die Stützen zu besteigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 28

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.
- (2) Bei Störungen dürfen die Fahrzeuge außerhalb der Stationen nur auf Anweisung des Personals verlassen werden.
- (3) In den Stationen und Fahrzeugen von Seilbahnen sind das Rauchen und offenes Feuer verboten.
- (4) Es ist verboten, Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme von Gegenständen untersagen, wenn durch sie eine Betriebsgefährdung hervorgerufen werden kann. Dies gilt z.B. für Gegenstände, die über das Fahrzeug hinausragen und für gefährliche Stoffe.

- (5) Während der Fahrt ist es verboten, zu schaukeln, sich hinauszulehnen oder Gegenstände hinauszuhalten.

§ 29

Bekanntmachung

Durch Anschlag sind folgende Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen:

- a) die Bestimmungen von § 22 (9) Satz 1 und der §§ 25 mit 28 bei allen Seilbahnen,
- b) | die Bestimmungen von § 22 (9) Satz 2
| und 3 und § 22 (10) bei den Sessel-
| bahnen, für die sie gelten.

E. Schlußbestimmungen

§ 30

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen werden von der Obersten Landesverkehrsbehörde erlassen und der Entwicklung der Technik angepaßt.